

Satzung des Fördervereins der Grundschule Mellendorf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Mellendorf e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mellendorf. Er ist im Vereinsregister Burgwedel eingetragen. Die Geschäftsführung erfolgt am Wohnsitz der oder des Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Grundschule Mellendorf.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Einsatz seiner Mittel zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als zwölf Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen die Entscheidung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen. Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu vier Beisitzern.

(2) Außerdem gehören dem Vorstand beratend an:

- a) der Schulleiter der Grundschule Mellendorf und ein von ihm beauftragtes Mitglied der Lehrerschaft,
 - b) ein gewähltes Mitglied des Schulelternrates,
- soweit diese nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. In Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang jeden Kalenderjahres, möglichst bis zum 31. März, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter der Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit der Versammlung zu berufen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (4) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Gleiche gilt auch für Wahlen.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Zwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 5 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Kassenprüfer, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2018 mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.